



**RAT DER
EUROPÄISCHEN UNION**

**Brüssel, den 1. Februar 2013 (18.02)
(OR. en)**

**17600/12
ADD 1**

PV CONS	69
COMPET	770
RECH	463
ESPACE	63

ADDENDUM zum ENTWURF EINES PROTOKOLLS

Betr.: **3208. TAGUNG DES RATES DER EUROPÄISCHEN UNION
(WETTBEWERBSFÄHIGKEIT (Binnenmarkt, Industrie, Forschung und
Raumfahrt)) vom 10./11. Dezember 2012 in Brüssel**

TAGESORDNUNGSPUNKTE MIT ÖFFENTLICHKEIT DER BERATUNGEN¹

Seite

TAGESORDNUNGSPUNKTE (Dok. 17171/12 OJ/CONS 68 COMPET 749 RECH 451 ESPACE 60)

Punkt 5:	Geänderter Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Festlegung eines Aktionsprogramms für das Zollwesen in der Europäischen Union für den Zeitraum 2014-2020 (Zoll 2020) und zur Aufhebung der Entscheidung Nr. 624/2007/EG [erste Lesung].....	3
Punkt 6:	Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Festlegung des Zollkodex der Europäischen Union (Neufassung) [erste Lesung].....	4
Punkt 7:	a) Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die Umsetzung der Verstärkten Zusammenarbeit im Bereich der Schaffung eines einheitlichen Patentschutzes [erste Lesung] b) Vorschlag für eine Verordnung des Rates über die Umsetzung der Verstärkten Zusammenarbeit bei der Schaffung eines einheitlichen Patentschutzes im Hinblick auf die anzuwendenden Übersetzungsregelungen c) Internationales Übereinkommen über ein einheitliches Patentgericht	4
Punkt 9:	Paket über das öffentliche Auftragswesen [erste Lesung]	5
Punkt 10:	Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie 2005/36/EG über die Anerkennung von Berufsqualifikationen und der Verordnung über die Verwaltungszusammenarbeit mithilfe des Binnenmarktinformationssystems [erste Lesung].....	6
Punkt 14:	Horizont 2020 [erste Lesung].....	7
Punkt 15:	Vorschlag für einen Beschluss des Europäischen Parlaments und des Rates über die Strategische Innovationsagenda des Europäischen Innovations- und Technologieinstituts (EIT): der Beitrag des EIT zu einem innovativeren Europa [erste Lesung].....	9

*
* *

¹ Beratungen über Gesetzgebungsakte der Union (Artikel 16 Absatz 8 des Vertrags über die Europäische Union), sonstige öffentliche Beratungen und öffentliche Aussprachen (Artikel 8 der Geschäftsordnung des Rates).

BERATUNGEN ÜBER GESETZGEBUNGSAKTE

(Öffentliche Beratung gemäß Artikel 16 Absatz 8 des Vertrags über die Europäische Union)

5. Geänderter Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Festlegung eines Aktionsprogramms für das Zollwesen in der Europäischen Union für den Zeitraum 2014-2020 (Zoll 2020) und zur Aufhebung der Entscheidung Nr. 624/2007/EG [erste Lesung]

Interinstitutionelles Dossier: 2011/0341a (COD)

- Partielle allgemeine Ausrichtung
13265/12 UD 221 AELE 61
+ COR 1
17005/12 UD 317 AELE 92 CODEC 2926
17298/12 UD 319 AELE 91 CODEC 2921
+ ADD 1
+ ADD 2

Der Rat legte eine partielle allgemeine Ausrichtung zu dem Text der Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Festlegung eines Aktionsprogramms für das Zollwesen in der Europäischen Union für den Zeitraum 2014-2020 (Zoll 2020) und zur Aufhebung der Entscheidung Nr. 624/2007/EG in der Fassung des Dokuments 17005/12 fest und einigte sich darauf, die in der Anlage des Dokuments 17298/12 ADD 1 + ADD 2 enthaltenen Erklärungen in das Ratsprotokoll aufzunehmen.

Erklärung des Rates

"Wirksame, effiziente, moderne und harmonisierte Konzepte für die Zollkontrolle an den Außengrenzen der EU sind von entscheidender Bedeutung für

- den Schutz der finanziellen Interessen der Europäischen Union und ihrer Mitgliedstaaten;
- die Bekämpfung des illegalen Handels bei gleichzeitiger Erleichterung der legitimen Geschäftstätigkeiten;
- die Gewährleistung des Schutzes und der Sicherheit der Union und ihrer Bevölkerung sowie des Schutzes der Umwelt;
- die Wahrung der Rechte des geistigen Eigentums und
- die Gewährleistung der Einhaltung der Regeln der gemeinsamen Handelspolitik.

Um derartige Kontrollen durchführen zu können, muss der Zoll auf geeignete Instrumente zugreifen können wie z.B. Geräte und Technologien, die der Aufdeckung von Straftaten dienen. Die Notwendigkeit dieser Instrumente wird u.a. im Europol-Bericht 2011 zur Bewertung der Bedrohungslage im Bereich der organisierten Kriminalität veranschaulicht, in dem der durch Zigarettschmuggel verursachte finanzielle Schaden für die Haushalte der Mitgliedstaaten und der Union in Form entgangener Einnahmen auf zirka 10 Mrd. EUR jährlich geschätzt wird.

Zur Zeit wird das Instrumentarium des mehrjährigen Finanzrahmens, das für die Kofinanzierung bei der Anschaffung derartiger Instrumente zur Verfügung steht, nicht in vollem Umfang genutzt. Um eine effiziente Zuteilung von Mitteln zu gewährleisten, ersucht der Rat die Kommission, spätestens bis Mitte 2018 einen Bericht über die Bereitstellung der Finanzmittel vorzulegen, die für den Erwerb geeigneter Instrumente für Zollkontrollen in dem in Artikel 3 Buchstabe a AEUV genannten Bereich erforderlich sind, und hierbei auch zu prüfen, ob diese Mittel aus einem einzigen Fonds zugewiesen werden können."

Erklärung des Rates und der Kommission

"Diese Verordnung kann nicht so ausgelegt werden, dass sie unter Teil III Titel V des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union fallende Befugnisse oder Pflichten einschließt oder überträgt."

6. Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Festlegung des Zollkodex der Europäischen Union (Neufassung) [erste Lesung]

Interinstitutionelles Dossier: 2012/0027 (COD)

- Orientierungsaussprache
6784/12 UD 49 ENFOCUSTOM 10 MI 120 COMER 36 TRANS 53
CODEC 450
17297/12 UD 318 ENFOCUSTOM 138 MI 807 COMER 256 TRANS 451
CODEC 2920

Der Rat führte eine Orientierungsaussprache zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Festlegung des Zollkodex der Europäischen Union (Neufassung).

7. a) **Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die Umsetzung der Verstärkten Zusammenarbeit im Bereich der Schaffung eines einheitlichen Patentschutzes [erste Lesung]**
Interinstitutionelles Dossier: 2011/0093 (COD)
- b) **Vorschlag für eine Verordnung des Rates über die Umsetzung der Verstärkten Zusammenarbeit bei der Schaffung eines einheitlichen Patentschutzes im Hinblick auf die anzuwendenden Übersetzungsregelungen**
Interinstitutionelles Dossier: 2011/0094 (CNS)
- c) **Internationales Übereinkommen über ein einheitliches Patentgericht**
- Sachstandsbericht des Vorsitzes und Billigung des endgültigen Pakets
9224/11 PI 31 CODEC 671
9226/11 PI 32
16749/12 PI 153 CODEC 2807 COUR 80

Der Rat wurde vom Vorsitz über den neuesten Sachstand der Beratungen über das Patentpaket unterrichtet und hat die Gesamteinigung mit dem Europäischen Parlament zu diesem Paket, vorbehaltlich der notwendigen Überarbeitung des endgültigen Textes durch die Rechts- und Sprachsachverständigen, politisch gebilligt. Der Rat nahm danach die Erklärung der deutschen Delegation zur Kenntnis.

Erklärung Deutschlands

"DE versteht die Beweisgrundsätze in Artikel 33a des Übereinkommens dahin, dass Landwirte in dem Fall, dass sie nicht dem Patentschutz unterliegendes Saat- oder Pflanzgut angebaut haben, in der Regel nicht für patentgeschütztes biologisches Material, das zufällig oder technisch nicht vermeidbar gewonnen worden ist, in Anspruch genommen werden können."

9. Paket über das öffentliche Auftragswesen [erste Lesung]

- a) **Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über die öffentliche Auftragsvergabe**
Interinstitutionelles Dossier: 2011/0438 (COD)
18966/11 MAP 10 MI 686
16725/1/12 MAP 70 MI 772 CODEC 2794 REV 1
16726/12 MAP 71 MI 773 CODEC 2796
- b) **Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über die Vergabe von Aufträgen durch Auftraggeber im Bereich der Wasser-, Energie- und Verkehrsversorgung sowie der Postdienste**
Interinstitutionelles Dossier: 2011/0439 (COD)
18964/11 MAP 9 MI 685
16727/12 MAP 72 MI 774 CODEC 2797
16729/12 MAP 73 MI 775 CODEC 2798
- c) **Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über die Konzessionsvergabe**
Interinstitutionelles Dossier: 2011/0437 (COD)
18960/11 MAP 8 MI 684
+ REV 1 (sv)
16730/12 MAP 74 MI 776 CODEC 2799
16731/12 MAP 75 MI 777 CODEC 2800
– Allgemeine Ausrichtung

Der Rat legte einstimmig eine allgemeine Ausrichtung zu den folgenden drei Vorschlägen fest:

- a) Vorschlag für eine Richtlinie über die öffentliche Auftragsvergabe (ohne Abänderungen),
- b) Vorschlag für eine Richtlinie über die Vergabe von Aufträgen durch Auftraggeber im Bereich der Wasser-, Energie- und Verkehrsversorgung sowie der Postdienste (mit Abänderungen in der Fassung des Dokuments 18011/12),
- c) Vorschlag für eine Richtlinie über die Konzessionsvergabe (mit Abänderungen in der Fassung des Dokuments 18007/12).

Der Rat und die österreichische Delegation gaben Erklärungen für das Ratsprotokoll ab. Diese Erklärungen sind nachfolgend wiedergegeben.

Erklärung des Rates

b) Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über die Vergabe von Aufträgen durch Auftraggeber im Bereich der Wasser-, Energie- und Verkehrsversorgung sowie der Postdienste – Artikel 79a und 79b

"In Anbetracht der unterschiedlichen Standpunkte der Mitgliedstaaten zu Bestimmungen zur Regelung der Beziehungen zu Drittländern im Zusammenhang mit der öffentlichen Auftragsvergabe und in Anbetracht der laufenden Beratungen über den Vorschlag der Kommission für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über den Zugang von Waren und Dienstleistungen aus Drittländern zum EU-Binnenmarkt für das öffentliche Beschaffungswesen und über die Verfahren zur Unterstützung von Verhandlungen über den Zugang von Waren und Dienstleistungen aus der Union zu den öffentlichen Beschaffungsmärkten von Drittländern ("Drittland-Instrument") ist es angebracht, während einer Übergangszeit die derzeitige Regelung beizubehalten, die zurzeit nach den Artikeln 58 und 59 der Richtlinie 2004/17/EG für den Versorgungssektor gilt. Aus diesen Gründen und um der Prüfung des Drittland-Instruments nicht vorzugreifen, ist der Rat der Auffassung, dass der Geltungsbereich und das Verfahren gemäß den derzeitigen Bestimmungen nicht geändert werden sollten."

Erklärung Österreichs

Artikel 10 Buchstabe da der klassischen Richtlinie, Artikel 19 Buchstabe ca der Sektorenrichtlinie und Artikel 8 Absatz 7 Buchstabe da der Konzessionsrichtlinie

"Im Anschluss an die Verhandlungen in der Gruppe des Rates "Öffentliches Beschaffungswesen" und der dabei erreichten Verständigung, sämtliche Finanzdienstleistungen zur Geld- oder Kapitalbeschaffung aus dem Geltungsbereich der Richtlinie auszunehmen, möchte Österreich sein Verständnis unterstreichen, dass der Wortlaut "Darlehen unabhängig davon, ob sie im Zusammenhang mit der Ausgabe, dem Verkauf, dem Ankauf oder der Übertragung von Wertpapieren oder anderen Finanzinstrumenten stehen" des Artikels 10 Buchstabe da der klassischen Richtlinie, des Artikels 19 Buchstabe ca der Sektorenrichtlinie und des Artikels 8 Absatz 7 Buchstabe da der Konzessionsrichtlinie weit auszulegen ist, in dem Sinne, dass er für alle Finanzdienstleistungen zur Geld- oder Kapitalbeschaffung wie Darlehen unabhängig davon, ob sie im Zusammenhang mit der Ausgabe, dem Verkauf, dem Ankauf oder der Übertragung von Wertpapieren oder anderen Finanzinstrumenten stehen, gilt."

10. Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie 2005/36/EG über die Anerkennung von Berufsqualifikationen und der Verordnung über die Verwaltungszusammenarbeit mithilfe des Binnenmarktinformationssystems [erste Lesung]

Interinstitutionelles Dossier: 2011/0435 (COD)

– Sachstandsbericht

18899/11 ETS 22 MI 679 COMPET 629 EDUC 297 CODEC 2507

16293/12 ETS 28 MI 737 COMPET 697 EDUC 346 CODEC 2693

Der Rat nahm Kenntnis von dem in Dokument 16293/12 enthaltenen Sachstandsbericht des Vorsitzes.

14. Horizont 2020 [erste Lesung]

a) **Vorschlag für einen Beschluss des Rates über das spezifische Programm zur Durchführung des Rahmenprogramms für Forschung und Innovation "Horizont 2020" (2014-2020)**

Interinstitutionelles Dossier: 2011/0402 (CNS)

– Partielle allgemeine Ausrichtung

17935/11 RECH 412 COMPET 580 IND 163 MI 632 EDUC 284

TELECOM 198 ENER 390 ENV 920 REGIO 144 AGRI 827

TRANS 343 SAN 261

17029/12 RECH 447 COMPET 744 IND 215 MI 795 EDUC 364 TELECOM 235

ENER 507 ENV 908 REGIO 147 AGRI 823 TRANS 434 SAN 308

Der Rat legte eine partielle allgemeine Ausrichtung in der Fassung des Dokuments 17633/12 fest. Die deutsche Delegation und die Kommission gaben Erklärungen für das Ratsprotokoll ab. Diese Erklärungen sind nachfolgend wiedergegeben.

Statement by Germany

Stammzellforschung im Spezifischen Programm von Horizont 2020

"Die Bundesrepublik stimmt der Teilweisen Allgemeinen Ausrichtung für das spezifische Programm zur Durchführung von „Horizont 2020“ zu.

Der Rat Wettbewerbsfähigkeit hat mit seiner allgemeinen partiellen Ausrichtung am 31.05.12 zur Verordnung Horizont 2020 ein hohes Maß an Rechtssicherheit für die ethischen Grundsätze des Rahmenprogramms erzielt, zumal – im Vergleich zum 7. FRP – die Entscheidung in Form einer Rechtsverordnung erfolgt. Gleichwohl sieht es die Bundesrepublik Deutschland für sinnvoll an, dass die in Artikel 16 der Verordnung genannten ethischen Grundsätze auch in das spezifische Programm übernommen werden.

Diese würden zur Sichtbarkeit der ethischen Ausrichtung des spezifischen Programms auch im Hinblick auf seine Implementierung und die Verantwortlichkeiten der Programmausschüsse beitragen. Das spezifische Programm sollte auch ohne Kenntnis der Verordnung zu "Horizont 2020" in sich verständliche ethische Regeln enthalten.

Nachdem der Rechtsdienst des Rates und die Kommission klargestellt hatten, dass die ethischen Rahmenbedingungen in der Verordnung für das gesamte Rahmenprogramm „Horizont 2020“ und damit auch für das spezifische Programm rechtlich verbindlich gelten, kann die Bundesrepublik Deutschland aus übergeordneten Gesichtspunkten dem vorliegenden Text der Teilweisen Allgemeinen Ausrichtung des spezifischen Programms zustimmen."

Erklärungen der Kommission

Vorbehalte zu dem spezifischen Programm zur Durchführung von "Horizont 2020"

"Die Kommission behält sich ihren Standpunkt zum gesamten Kompromissvorschlag noch in jeder Hinsicht vor. Ihr Vorbehalt betrifft hauptsächlich die Bestimmungen in Bezug auf die delegierten Rechtsakte für den Zugang zur Finanzierung (Artikel 3 Absatz 2), die Streichung der Bestimmung hinsichtlich delegierter Rechtsakte für Indikatoren (Artikel 3 Absatz 5 und Artikel 10), die Stellungnahme des Ausschusses zum ERC-Arbeitsprogramm nach dem Beratungsverfahren (Artikel 5 und Artikel 9 Absätze 2a und 3), die Aufnahme einer Stellungnahme des Ausschusses zu Entscheidungen über die Projektauswahl und die Bedingungen für die Programmbewerter (Artikel 5 Absatz 7), die Unterrichtung des Ausschusses über die Durchführung des Programms und die frühzeitige Einbeziehung des Ausschusses in die Ausarbeitung der Arbeitsprogramme (Artikel 8a Absatz 2, Anhang I Teil I ERC Nummer 1.3 und Anhang IV), die Aufnahme einer Bestimmung in Bezug auf Sitzungen des Ausschusses in verschiedenen Zusammensetzungen und die Aufnahme eines Anhangs mit einer Liste dieser Zusammensetzungen (Artikel 9 Absatz 1a und Anhang V), die Detailgenauigkeit von Anhang III, die Bezugnahme auf den Ausschuss für den Europäischen Forschungsraum (ERAC) sowie auf andere mit dem ERA verbundene Arbeitsgruppen und auf die Gruppe für Unternehmenspolitik (EPG) (Anhang I Nummer 1.1), die Einführung von Darlehen unter dem Schwellenwert von 150 000 EUR (Anhang I, Teil II, Nummer 2.1), das Hinzufügen von Schlüsseltechnologien für größere Pilot- und Demonstrationsprojekte, "die in verschiedenen Umgebungen und unter unterschiedlichen Bedingungen durchzuführen sind", in die Box (Anhang I, Teil II, Nummer 1), die Bezugnahme auf "effiziente und flexible Kraftwerke für fossile Energieträger (darunter Gaskraftwerke)" und auf den Vorschlag, "umweltfreundliche Kohletechnologien als CCS-ergänzende Technologien" zu unterstützen (Herausforderung 3, Abschnitt 3.2), die Bezugnahme darauf, dass "unkonventionelle Gas- und Ölvorkommen erkundet und erschlossen" werden sollten (Herausforderung 3, Abschnitt 3.5), die Bezugnahme auf das Europäische Erdbeobachtungsprogramm (GMES) (Herausforderung 5, Abschnitt 5.5), einen neuen Tätigkeitsbereich zum Kulturerbe (Herausforderung 5, Abschnitt 5.6), die Erweiterung des Anwendungsbereichs der Teambildung (Herausforderung 6, Abschnitt 6.1.4), die Aufteilung von Herausforderung 6 in zwei Herausforderungen, die Notwendigkeit einer Bezugnahme auf "IKT- und Dienstleistungsbranchen" (Herausforderung 7 Abschnitt 7), die Streichung der ausdrücklichen Bezugnahme auf "für zivile als auch für militärische Anwendungen" (Herausforderung 7, Abschnitt 7.8) und die Streichung der Bezugnahme auf ENISA (Herausforderung 7, Abschnitt 7.8)."

Auswirkungen des Ausschussverfahrens auf die Vorlaufzeiten bis zur Finanzhilfegewährung

"Die Kommission bedauert, dass der Rat das Ausschussverfahren für die Auswahl bestimmter einzelner Projekte in der partiellen allgemeinen Ausrichtung zum spezifischen Programm zur Durchführung von "Horizont 2020" wieder eingeführt hat, und weist darauf hin, dass dies nachteilige Folgen hat, da dadurch die Vorlaufzeiten bis zur Finanzhilfegewährung unnötig verlängert werden und die Verwaltungslast erhöht wird. Dies wird dem Kernziel einer Vereinfachung zum Vorteil der Teilnehmer, das die Kommission mit ihrem Vorschlag für das Legislativpaket "Horizont 2020" verfolgt, zuwiderlaufen und die Einhaltung der in der neuen Haushaltsordnung (Artikel 188 Absatz 2) festgelegten durchschnittlichen Höchstdauer für Finanzhilfegewährungen von neun Monaten infrage stellen."

b) Vorschlag für eine Verordnung des Rates über das Programm der Europäischen Atomgemeinschaft für Forschung und Ausbildung (2014-2018) in Ergänzung des Rahmenprogramms für Forschung und Innovation "Horizont 2020"

Interinstitutionelles Dossier: 2011/0400 (NLE)

- Sachstandsbericht
17936/11 RECH 413 COMPET 581 ATO 152
+ COR 1
16578/12 RECH 429 COMPET 720 ATO 160

Der Rat nahm den in Dokument 16578/12 enthaltenen Sachstandsbericht zur Kenntnis.

15. Vorschlag für einen Beschluss des Europäischen Parlaments und des Rates über die Strategische Innovationsagenda des Europäischen Innovations- und Technologieinstituts (EIT): der Beitrag des EIT zu einem innovativeren Europa [erste Lesung]

Interinstitutionelles Dossier: 2011/0387 (COD)

- Partielle allgemeine Ausrichtung
18091/11 RECH 419 COMPET 589 EDUC 286 CODEC 2306
17028/12 RECH 446 COMPET 743 EDUC 363 CODEC 2868

Der Rat legte eine partielle allgemeine Ausrichtung in der Fassung des Dokuments 17621/12 fest. Die spanische und die belgische Delegation sowie die Kommission gaben Erklärungen für das Ratsprotokoll ab. Diese Erklärungen sind nachfolgend wiedergegeben.

Erklärung Spaniens und Belgiens

"Spanien möchte auf seine Unterstützung für die partielle allgemeine Ausrichtung in Bezug auf die Strategische Innovationsagenda des EIT hinweisen, wenngleich dadurch den erforderlichen Beratungen, die hinsichtlich der KIC-Themen für 2014 geführt werden sollten – sobald eine Einigung zum MFR-Paket erzielt worden ist – nicht vorgegriffen werden sollte. Wie vom Verwaltungsrat des EIT aufgezeigt und angesichts der Bedeutung dieses Sektors für Beschäftigung, Wachstum und Wettbewerbsfähigkeit verdient das Thema "Mehrwert in der Fertigung" besondere Aufmerksamkeit, und der Rat sollte eine etwaige Aufnahme des Themas in die Themenliste für das Jahr 2014 eingehender prüfen."

Erklärung der Kommission

"Die Kommission behält sich ihren Standpunkt zur partiellen allgemeinen Ausrichtung in Bezug auf die Strategische Innovationsagenda des EIT angesichts der laufenden Verhandlungen über den MFR in jeder Hinsicht vor. Insbesondere behält sie sich ihren Standpunkt zum neuen Artikel 1a vor, da er ein zusätzliches Beschlussfassungsverfahren für die Themen der dritten Runde der KIC einführt und dadurch ihre Einrichtung erheblich verzögert, die im Kommissionsvorschlag für 2018 vorgesehen war."

=====